



Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA in die Netze der Elektra Mühlau

Elektrizität aus Anlagen nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt EVUM ESP-19 gilt für Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) vergütet werden.

2. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Vergütung für eingespeiste Energie		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹	exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr					
▪ Zone 1	Rp./kWh	5.40	5.82	4.40	4.74
▪ Zone 2	Rp./kWh	5.40	5.82	3.40	3.66

Vergütung ökologischer Mehrwert HKN		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹	exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr					
	Rp./kWh	0.38	0.41	0.38	0.41

Für grössere Anlagen ab einer Nettoproduktionsleistung von 150 kVA sind die Tarife nicht festgelegt und werden individuell ermittelt.

Vergütungszeiten (Feiertage gelten als normale Tariftage)		
Zone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Zone 2	Übrige Zeiten	

In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten (EVUM MES-19)
- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellen Mehrwertsteuersatz vergütet

¹ Gesetzliche MwSt, aktuell 7.7%



3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt EVUM ESP-18 kommt zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) entschädigt werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen Mühlau (EVUM).

3.2 Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Verteilnetzbetreiberin EVUM bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Die Kosten für das Messinstrument und die Bereitstellung der Messdaten gehen zulasten des Produzenten von Anlagen, welche vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden.

3.3 Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

In Anlehnung an Art. 8 Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen von Anlagen, welche vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, die Anschaffungskosten sowie Installation und Instandhaltung (z.B. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt. Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Die für eine Fernabfrage notwendigen Kommunikationsdienste werden von der EVUM bereitgestellt. Vom Zählerplatz abgesetzte benötigte Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für Mobile-Kommunikation) werden durch den Kunden gemäss Vorgaben der EVUM ausgeführt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird den Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Auszahlung der Vergütung

*Die allgemeinen Bezugs-/Lieferperioden mit Eigenverbrauch sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:
Es werden keine Akontovergütungen ausgelöst. Die Vergütung erfolgt mit der Schlussrechnung vom Strombezug.*

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Die allgemeinen Lieferperioden ohne Eigenverbrauch sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Lieferperiode GJ	(1. Januar – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Vergütung im Januar
------------------	----------------------------	--

Lieferperioden mit Fernauslesung und EDM-Dienstleistung sind wie folgt:

Lieferperiode monatlich	Monatsvergütung aufgrund effektiver Zählerdaten
-------------------------	---

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die EVUM an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

3.5 Ökologischer Mehrwert

Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht zusätzlich ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert und gehandelt. Die EVUM vergütet die HKN aus der Netto-Rücklieferung. Teilmengen und Lieferung von ausschliesslich HKN ohne Strom sind ausgeschlossen.

- Die Vergütung erfolgt aufgrund der auf das EVUM HKN-Händlerkonto bei Pronovo übertragenen Mengen.
- Die Entgegennahme der HKN durch die EVUM kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beiderseits auf die jeweils nächste Ableseperiode hin gekündigt werden.

3.6 Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVUM beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen, für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der EVUM und den technischen Bedingungen sowie dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau vom März 1999. Die EVUM behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.7 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau

Rüstenschwilerstrasse 8
CH-5642 Mühlau/AG